

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Perschling**
Verwaltungsbezirk: **St. Pölten (Land)**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
937 Stimmen abgegeben.		
10 Stimmen waren ungültig.		
Von den 927 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	626	14
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	264	5
SPÖ Perschling	37	0

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Daniel Weis
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Thomas Seyer
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Wolfgang Schildberger
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Karin Weissenböck
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Manfred Hell
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Franz Erber
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Thomas Marschall
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Andreas Schwarz
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Jacqueline Diendorfer
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Christoph Krendl
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Philipp Salmutter
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Martin Gräll
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Philipp Breitner
Bürgermeister Daniel Weis - Team VP Perschling	Thomas Kos
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	Christoph Pokorny
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	Franz Nussbaumer
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	Jutta Nentwich
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	Johann Pickl
Freiheitliche und Unabhängige Perschling	Christian-Gert Weyermayr

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Perschling, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: _____

